

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2002/2003 - Ausgegeben am 04.04.2003 - 13. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## SATZUNG

### 31. Wahlordnung für den Senat der Universität Wien

Der Gründungskonvent hat in seiner Sitzung vom 03.04.2003 die nachstehende Wahlordnung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl von Vertretern der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden in den Senat der Universität Wien.

#### § 2

#### Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Wahlordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

#### § 3

#### Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Senats.

(3) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreter einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung der Wahlvorschläge (des Wahlvorschlages) unter die Zahl der von dieser Personengruppe zu entsendenden Vertreter, so endet die Funktionsperiode der gewählten Vertreter vorzeitig. Der Rektor hat unverzüglich eine Neuwahl sämtlicher Vertreter der Personengruppe auszuschreiben.

(4) Müssen Vertreter innerhalb der allgemeinen Funktionsperiode neu gewählt werden, so endet deren Funktionsperiode mit der laufenden allgemeinen Funktionsperiode.

#### § 4

## Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren steht allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe gemäß § 97 UG 2002 angehören.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreter der Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb steht allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 angehören.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals steht allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe gemäß § 94 Abs 3 Z 1 bis 3 UG 2002 angehören.
- (4) Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Vertreter der Studierenden steht allen Personen zu, die am Stichtag stimmberechtigte Studierendenvertreter in folgenden Organen der Hochschülerschaft an der Universität Wien sind:
  1. Universitätsvertretung der Studierenden
  2. Fakultätsvertretungen, mit Ausnahme der Fakultätsvertretung der Medizinischen Fakultät
  3. Studienrichtungsvertretungen, die der Hochschülerschaft an der Universität Wien organisatorisch zugeordnet sind (§ 20 Abs 2 HochschülerschaftsG), mit Ausnahme der Studienrichtungsvertretungen für die an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studien.
- (5) Ist eine Person in mehreren Organen gemäß Absatz 4 vertreten, kommt ihr nur eine Stimme zu.
- (6) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Studierenden an der Universität zu, die für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1 UniStG). Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich die Fortsetzung eines an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studiums gemeldet haben.
- (7) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung.

### § 5

#### Wahlorganisation

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Rektor (§ 121 Abs 11 UG 2002). Der Rektor hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung (§ 6) ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu erstellen. Das Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat der Rektor längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung des Rektors ist endgültig.

### § 6

#### Wahlkundmachung

- (1) Der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest.
- (2) Die Wahlen sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien spätestens 2 Wochen vor der Wahl auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
  1. den Tag der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
  2. den Tag einer allfälligen Wiederholungswahl und die für die Stimmabgaben bestimmten Tagesstunden;
  3. den Ort der Stimmabgabe;
  4. die Zahl der zu wählenden Vertreter;
  5. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich beim Rektor einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können:

6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber als die vierfache Anzahl der zu wählenden Vertreter enthalten darf;
7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

## § 7

### Zeit und Ort der Wahlen

Der Rektor hat darüber zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden soll. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, hat der Rektor geeignete Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal sein Wahlrecht ausüben kann.

## § 8

### Wahlvorschläge

- (1) Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Rektor einbringen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.
- (2) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter der Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb hat zumindest zwei Universitätsdozenten (§ 122 Abs 3 UG 2002) zu enthalten.
- (3) Jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages durch den Rektor ist der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Der Rektor hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zu verlautbaren.
- (5) Der Rektor hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in einer von ihm festzulegenden Reihenfolge zu enthalten hat.

## § 9

### Durchführung der Wahl

- (1) Der Rektor leitet die Wahl. Er oder ein von ihm nominiertes Mitglied (Wahlleiter) hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlleiter bestellt einen Protokollführer, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der Wähler hat dem Wahlleiter seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte.

(4) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat der Wahlleiter die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

## § 10

### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakten sind danach dem Rektor zu übergeben.

(2) Wurde die Wahl an verschiedenen Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist die Gesamtheit der an allen Tagen oder an allen Orten abgegebenen Stimmen für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebend.

(3) Der Rektor hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, so entscheidet das Los.

(4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern folgenden Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedstellen sind den Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern folgenden Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch im zweiten Wahlgang Mitgliedstellen nicht besetzt werden, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen.

(7) Ist nur ein Vertreter der Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, so ist bei der Verteilung der Mandate wie folgt vorzugehen:

1. Der Vertreter muss der Gruppe der Universitätsdozenten angehören.

2. Gewählt ist jener Universitätsdozent, der auf dem Vorschlag, der die größte Stimmenzahl erreicht hat, an vorderster Stelle gereiht ist. Ersatzmitglied ist der in der Reihenfolge dieses Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

(8) Sind zwei Vertreter der Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, so ist bei der Verteilung der Mandate wie folgt vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Absatz 3 die beiden Mandate auf zwei Wahlvorschläge, sind diese den jeweils erstgereihten Wahlwerbern dieser beiden Wahlvorschläge zuzuteilen. Gehört der erstgereichte Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der größten Stimmenzahl nicht der Gruppe der Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat dem Universitätsdozenten zuzuteilen, der im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmenzahl an vorderster Stelle gereiht ist. Ersatzmitglied für einen Universitätsdozenten ist der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

2. Entfallen gemäß Abs 3 beide Mandate auf einen Wahlvorschlag, sind die beiden Mandate dem erst- und zweitgereihten Wahlwerber zuzuteilen.. Gehört keine dieser Personen der Personengruppe der Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat dem an vorderster Stelle des Wahlvorschlages gereihten Universitätsdozenten zuzuteilen. Ersatzmitglied für einen Universitätsdozenten ist der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

(9) Ein verhindertes Mitglied wird für die Dauer der Verhinderung durch ein dem Vorsitzenden des Senates bekanntzugebendes Ersatzmitglied vertreten. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines gewählten Vertreters haben Ersatzmitglieder an dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag. Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(10) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge nach dem Verfahren gemäß Absatz 3, 8 und 9 aufzuteilen.

(11) Der Rektor stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

## § 11

### Rücktritt von Mitgliedern

Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Dieser hat den Rektor unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

Der Vorsitzende des Gründungskonvents:

H a r i n g